

## **Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth**

Der Stadtrat Bayreuth gibt sich aufgrund der Art. 45 Abs. 1, Art. 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Geschäftsordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- I. Organe der Stadt Bayreuth und ihre Aufgaben**
- § 1 Der Stadtrat
  - § 2 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
  - § 3 Fraktionsbildung
  - § 4 Die Pfleger/-innen
  - § 4 a Ortssprecher/-in
  - § 5 Die Stadtratsausschüsse
  - § 6 Die beschließenden Stadtratsausschüsse
  - § 7 Beratende Ausschüsse
  - § 7 a Rechnungsprüfungsausschuss
  - § 8 Ausschüsse nach Sondervorschriften
  - § 9 Der Oberbürgermeister
  - § 10 Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten
  - § 11 Gliederung der Verwaltung
  - § 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- II. Geschäftsgang**
- § 13 Zeit und Ort der Sitzungen
  - § 14 Einladungen zu den Sitzungen
  - § 14 a Hybridsitzungen
  - § 15 Anträge
  - § 15 a Dringlichkeitsanfragen und Dringlichkeitsanträge, Erklärungen, Behandlungen von sonstigen Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung, Bekanntgaben
  - § 16 Anfragen
  - § 17 Aktuelle Stunde
  - § 18 Anträge mit finanzieller Auswirkung
  - § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
  - § 20 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
  - § 21 Ordnung in den Sitzungen
  - § 22 Leitung der Sitzungen
  - § 23 Beratung in den Sitzungen
  - § 24 Geschäftsordnungsanträge
  - § 25 Abstimmungen in den Sitzungen
  - § 26 Sitzungsniederschrift
  - § 27 Akteneinsicht
  - § 28 Amtsverschwiegenheit

- III. Schlussbestimmungen**
- § 29 Haftung
  - § 30 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen
  - § 31 Inkrafttreten

**I.****Organe der Stadt Bayreuth und ihre Aufgaben****§ 1****Der Stadtrat**

(1) Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Gesetze im eigenen und übertragenen Wirkungskreis in allen politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, kulturellen und umweltrelevanten Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen hat (§ 6 Geschäftsordnung) oder der Oberbürgermeister zuständig ist (§ 9 Geschäftsordnung).

(2) Der Stadtrat beschließt über

1. Festlegung der Zahl der weiteren Bürgermeister/-innen und der weiteren allgemeinen Vertreter/-innen,
2. Beschlussfassung über den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Status der weiteren Bürgermeister/-innen,
3. Wahl der weiteren Bürgermeister/-innen und Bestellung der weiteren allgemeinen Vertreter/-innen,
4. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
5. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
7. die Aufstellung des Stellenplanes, dessen Änderung und die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten, soweit die Stadt nicht als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e. V. an die von diesem abgeschlossenen Tarifverträge gebunden ist,
8. die beamten-, tarif-, besoldungs-, vergütungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister/-innen, der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, der Referentinnen/Referenten, der Direktorinnen/Direktoren städtischer Schulen, der Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 16 und höher und der tariflich Beschäftigten in entsprechender Stellung,
9. die Bestellung und Abberufung der Prüfungsbeamtinnen/Prüfungsbeamten des Rechnungsprüfungsamtes, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt sowie die Bestellung der Abschlussprüfer/-innen,
10. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie über den Finanzplan,
11. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,

12. die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder die Durchführung sonstiger Maßnahmen oder Beteiligungen, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
13. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen,
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen,
15. die allgemeine Festsetzung von Steuern, Abgaben, Gebühren und Tarifen,
16. die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
17. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder von Unternehmen, an denen die Stadt maßgebend beteiligt ist,
18. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
19. die Verleihung und Aberkennung von Auszeichnungen nach der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Bayreuth,
20. die Änderung der Grenzen des Stadtgebietes, soweit bewohntes Gebiet betroffen ist,
21. den Erlass und die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne, der Raumordnung, der Landesplanung, grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtplanung, grundsätzliche Angelegenheiten nach dem Städtebauförderungsgesetz, der kommunalen Zusammenarbeit und der Universität Bayreuth, Grundsatzfragen des ÖPNV und der Energie,
22. die Straßenbenennungen und -umbenennungen,
23. Hoch- und Tiefbauprojekte von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 Geschäftsordnung),
24. die Verfügung über Vermögen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Annahme und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen sowie alle gleichartigen Geschäfte, den Abschluss von Sponsoringverträgen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Ergreifung von Rechtsbehelfen, die Beendigung von Rechtsstreitverfahren, insbesondere den Abschluss von Vergleichen; in allen Fällen der Ziffer 24 jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 Geschäftsordnung),
25. den Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften.

(3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die

1. nicht zu den laufenden Angelegenheiten (§ 10 Geschäftsordnung) gehören und

2. einen Geldwert von 250.000 EURO im Einzelfall übersteigen oder in diesem Umfang eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als fünf Jahren begründen.

Bei Erwerb, Veräußerung sowie Tausch von Grundstücken ist der reine Grundstückswert ohne Erschließungs-, Kanalanschluss- und Kostenerstattungsbeiträge sowie ohne Grunderwerbsnebenkosten für die Berechnung heranzuziehen. Bei Abschluss von Erbbaurechten ist der 25-fache jährliche Erbbauzins, bezogen auf den reinen Grundstückswert, für die Berechnung heranzuziehen.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze von 250.000 EURO der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

- (4) Soweit Beschlüsse des Sozialausschusses von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 Geschäftsordnung) sind, bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Stadtrates.

Über die Höhe der jeweiligen Heizungs- und Weihnachtsbeihilfen sowie über die Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten und Heimen und gleichartigen Einrichtungen entscheidet im Rahmen der Haushaltsansätze der Sozialausschuss.

## § 2

### **Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder**

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 19, 20, 48, 49, 50 Gemeindeordnung und die Art. 47, 48, 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

## § 3

### **Fraktionsbildung**

(1) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen, wobei als Fraktion nur Vereinigungen von mindestens drei Mitgliedern gelten.

(2) Die Stadtratsmitglieder können jeweils nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/-innen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat.

(4) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen, Kommissionen, Aufsichtsräten, Zweckverbänden sowie sonstigen Gremien, in die Vertreter/-innen der Stadt entsandt werden, erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/-innen in diese Gremien zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften: Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

(5) Über die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel legen die Fraktionen jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres Rechnung. Die Rechnungslegung der Fraktionen wird auf den Internetseiten der Stadt Bayreuth veröffentlicht.

## § 4

### Die Pfleger/-innen

(1) Die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements an den Geschäften der ausführenden Stadtverwaltung wird durch Pfleger/-innen gewährleistet. Die Pfleger/-innen sind auf den Gebieten der städtischen Einrichtungen, Verwaltungszweige und Betriebe, für die sie bestellt sind, Verbindungsglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung.

(2) Die Pfleger/-innen werden nach Zahl und Pflegebereich nach dem Verhältnis der Stärke der den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens verteilt. Sodann benennen die Fraktionen und Gruppen die auf sie entfallenden Pfleger/-innen und deren Pflegebereiche zur Person. In gleicher Weise wird für jede/-n Pfleger/-in ein/-e Stellvertreter/-in bestellt. Stadtratsmitglieder, die im Dienste der Stadtverwaltung stehen, können nicht Pfleger/-in für ihr Arbeitsgebiet sein.

(3) Jede/-r Pfleger/-in soll sich über das ihr/ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. Zu diesem Zweck kann sie/er im Einvernehmen mit der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten Diensträume und Betriebsstätten besuchen. Von den Referentinnen/Referenten oder von den Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleitern ihres/seines Arbeitsgebietes sind ihr/ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Einblicke und erforderlichenfalls Akteneinsicht in der Dienststelle zu gewähren.

(4) Die/Der Pfleger/-in kann verlangen, von der Referentin/dem Referenten oder von den Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleitern seines Arbeitsgebietes über den Geschäftsablauf mündlich unterrichtet zu werden. Über alle wesentlichen Vorgänge ist sie/er ständig auf dem Laufenden zu halten. Zu Besprechungen mit dem Personalrat kann die/der Pfleger/-in eingeladen werden.

(5) Die Pfleger/-innen sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen sowie zu Anordnungen nicht befugt. Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten die entsprechenden Anregungen. Glaubt die Referentin/der Referent, der Anregung nicht folgen zu können, so hat sie/er dies mit ihrer/seiner Stellungnahme des Oberbürgermeisters vorzulegen, der entscheidet oder wird die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbeiführen.

(6) Die/Der Pfleger/-in kann an Ausschusssitzungen, die ihren/seinen Zuständigkeitsbereich berühren, beratend teilnehmen.

#### § 4 a

##### **Ortssprecher/-in**

Die/Der Ortssprecher/-in ist eine ehrenamtlich tätige Gemeindegängerin/ein ehrenamtlich tätiger Gemeindegänger mit beratenden Aufgaben. Die Rechte der Ortssprecherin/des Ortssprechers sind gemäß Art. 60 a Abs. 2 Satz 2 GO auf die örtlichen Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteils beschränkt. Insoweit hat sie/er das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

#### § 5

##### **Die Stadtratsausschüsse**

(1) In den Ausschüssen, Kommissionen, Aufsichtsräten von juristischen Personen, Zweckverbänden sowie sonstigen Gremien, in den Vertreter/-innen der Stadt entsandt werden, müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Maßgebend ist nicht die Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, sondern die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtrat; § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen. Es findet hierbei für Gremien, in welche elf oder mehr ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden, das d'Hondtsche Verfahren Anwendung, sofern dieses zulässig ist, d. h. keine sog. Überaufundung im Sinne der Urteile des BayVG vom 17.03.2004 Az. 4 BV 03.1159 und 4 BV 03.117 vorliegt. Für alle weiteren Gremien findet das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren Anwendung. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern oder den Zusammenschluss von Parteien oder Wählergruppen zu einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen in den Ausschüssen und in Aufsichtsräten nach Satz 2 auszugleichen; haben danach mehrere Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.

(3) Für jedes Ausschussmitglied werden vom Stadtrat eine/ein 1. und 2. Stellvertreter/-in bestimmt, die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds in ihrer Reihenfolge eintreten.

(4) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Dienste der Stadtverwaltung stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.

(5) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder gehören den Stadtratsausschüssen ihres Geschäftsbereiches mit beratender Stimme an.

(6) Jedes Mitglied des Stadtrats ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer/-in beizuwohnen, es sei denn, dass das Mitglied gemäß Art. 49 Gemeindeordnung beteiligt und die Sitzung nichtöffentlich ist.

(7) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, einen von ihm gestellten Sachantrag im Ausschuss auch dann zu begründen, wenn es ihm nicht angehört. Ein Recht zur Mitberatung steht ihm für diesen Fall zu. Wurde der Sachantrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern gestellt, so sind die vorgenannten Rechte auf eine/-n Antragsteller/-in beschränkt.

## § 6

### Die beschließenden Stadtratsausschüsse

(1) Der Stadtrat überträgt den Stadtratsausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder ihm selbst nach § 1 dieser Geschäftsordnung noch dem Oberbürgermeister nach § 9 und § 10 dieser Geschäftsordnung zur Entscheidung zustehen, in folgenden Grenzen:

#### 1. dem Haupt- und Finanzausschuss

die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Zivil- und Katastrophenschutzes, des Gewerbewesens, des Schulwesens, des Sports, des Fremdenverkehrs, der Wohnungshilfe, der öffentlichen Einrichtungen ohne Stadtwerke, des Gesundheitswesens, die Angelegenheiten des Finanzwesens, insbesondere die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die zum Haushalt gehören, wenn sie bis zu 100.000 EURO 50 v. H., bis zu 250.000 EURO 20 v. H., bis zu 500.000 EURO 10 v. H. des Einzelansatzes oder eines vergleichbaren Einzelansatzes nicht überschreiten;

die Verfügung über Vermögen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Annahme und Ausschlagung von Nachlässen oder Vermächtnissen sowie alle gleichartigen Geschäfte, den Erwerb städtischen Eigentums durch städtische Bedienstete;

die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen sowie den Abschluss von Sponsoringverträgen jeweils ab einem Geldwert von über 5.000,-€;

die Änderung der Grenzen des Stadtgebietes, soweit unbewohntes Gebiet betroffen ist;

der Erlass von Bußgeldbescheiden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn eine Geldbuße 5.000 EURO oder mehr betragen soll;

die Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung;

die Beratung der von der Verwaltung für die Haushaltsplanung erarbeiteten Mittelvorgaben pro Referat sowie der Beschluss über jährliche Budgetvorgaben für die Referate;

die Beratung des Haushaltsentwurfes, sobald dieser von der Verwaltung vorgelegt wird sowie von Nachtragssatzungen und die Beratung der Finanzplanung;

die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, insbesondere Erhaltung, Erweiterung und Unterstützung gewerblicher Betriebe, Behörden und ähnlicher Institutionen;

die Angelegenheiten der Förderung der verkehrlichen Anbindung der Stadt Bayreuth;

## 2. dem **Kulturausschuss**

die Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, der außerschulischen Bildung und der Wissenschaften, die Angelegenheiten aus den Bereichen Tourismus und Kreativwirtschaft, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, die internationalen Kulturpartnerschaften;

## 3. dem **Personalausschuss**

alle personellen Angelegenheiten der städtischen Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten im Rahmen des Art. 43 GO und des Stellenplanes;

## 4. dem **Bauausschuss**

die Angelegenheiten des Bauwesens,

des Städtebaus,

der Stadtplanung,

der Raumordnung und der Landesplanung, soweit relevante Belange der Stadt Bayreuth betroffen sind und nicht bereits grundlegende Beschlüsse des Stadtrates bzw. des Bauausschusses vorliegen.

der Erschließung des Straßen- und Brückenbaues, der Rad- und Fußwegeplanung, der Stadtentwässerung, der öffentlichen Gewässer, der öffentlichen Grünflächen,

die Widmung, Umstufung, Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; die Entscheidungen in bauaufsichtlichen Verfahren, soweit die Grundzüge der Bauleitplanung oder geschützte nachbarliche Belange berührt werden,

die Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe, des Verkehrslandeplatzes Bayreuth, des Südfriedhofes,

die Verfahren für den Bodenverkehr, soweit Grundzüge der Planung berührt werden,

des Denkmalschutzes,

den Vollzug des Besonderen Städtebaurechts (Zweites Kapitel Baugesetzbuch), soweit von fachbehördlichen Vorgaben abgewichen wird,

die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen aller Art ab 100.000 EURO Nettoauftragswert ohne Begrenzung nach oben, mit Ausnahme von

Konzessionierungsverfahren im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser sowie Fernwärme (vgl. Nr. 10) und soweit es sich nicht um Auftragserweiterungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 handelt,

Entscheidungen über Werbeanlagen, soweit sie durch die städtische Werbeanlagensatzung nicht gedeckt sind.

#### 5. dem Verkehrsausschuss

die verkehrsregelnden Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere jene mit größerem finanziellen Aufwand oder weiträumiger Auswirkung; die Vorlage der grundsätzlichen ganzjährigen Baustellenplanung;

#### 6. dem Umweltausschuss

alle Angelegenheiten des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, die Abgabe von Stellungnahmen zu besonders umweltrelevanten Vorgängen im Einzelfall, insbesondere im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Grünflächenplanung und des technischen Umweltschutzes, Angelegenheiten des Immissionsschutzes; grundlegende wasserrechtliche Angelegenheiten und Verfahren, soweit diese über einfache Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen einschl. Planfeststellungsverfahren nach den wasserrechtlichen Bestimmungen hinausgehen;

#### 7. dem Steuerausschuss

die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen von mehr als sechs Monaten, mit einem Geldwert über 50.000 EURO im Einzelfall, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und öffentlichen Gefällen über 25.000 EURO bis 250.000 EURO;

#### 8. dem Ältestenausschuss

die Angelegenheiten der Repräsentation von größerer Bedeutung und die Regelung der Vertretung der Stadt in überregionalen Verbänden unter Beachtung des gesetzlichen Vertretungsrechts des Oberbürgermeisters nach Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung;

#### als Ferienausschuss

während der Stadtratsferien in der Zeit vom 1. August bis 11. September die Erledigung aller Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates gesetzlich (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO) bzw. nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth (§ 1) zugewiesen sind, darf der Ältestenausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

Der Ältestenausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

## 9. dem Sozialausschuss

die grundsätzlichen und wesentlichen kommunalen Angelegenheiten des Sozialwesens (mit Ausnahme des Jugendhilfewesens), insbesondere auch die Beratung über die Bedarfsklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug der Sozialgesetzbücher notwendig sind, Angelegenheiten aus dem Bereich Integration.

## 10. dem Konzessionsvergabeausschuss

alle Angelegenheiten in Konzessionierungsverfahren im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser sowie Fernwärme ohne Begrenzung nach oben.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Stadtratsausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Die Beschlussfassung erfolgt nach Ausschüssen getrennt.

(3) Die beschließenden Stadtratsausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates, wenn nicht der Oberbürgermeister oder sein/-e Stellvertreter/-in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen. Wird die Nachprüfung beantragt, sind die Fraktionsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

Die Ausschussbeschlüsse dürfen gemäß Art. 32 Abs. 3 GO erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche vollzogen werden.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Ältestenausschuss als FeriENAusschuss.

## § 7

### Beratende Ausschüsse

(1) Die im § 6 aufgeführten Stadtratsausschüsse haben die weitere Aufgabe, regelmäßig alle Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vorzubereiten, über die dem Stadtrat die Beschlussfassung vorbehalten ist, soweit nicht der Ältestenausschuss zur Vorberatung zuständig ist (siehe Abs. 2).

(2) Der **Ältestenausschuss** berät vor:

die personellen Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister/-innen, der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und der Referentinnen/Referenten sowie der weiteren Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten, über die der Stadtrat nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 GO entscheidungsbefugt ist;

die Angelegenheiten der Gemeindegatzung für die Stadt Bayreuth,  
die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth und  
die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Bayreuth;

der Ältestenausschuss dient ferner der Unterrichtung der Fraktionen über besonders wichtige Angelegenheiten, dem Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen und interfraktionellen Absprachen.

(3) Der Stadtrat und mit Genehmigung des Stadtrats die Ausschüsse können nach Bedarf aus ihrer Mitte vorberatende Kommissionen bilden, deren Zusammensetzung nicht nach dem Verhältnis der Stärke der den Stadtrat bildenden Fraktionen erfolgen muss. Kommissionen, deren Zusammensetzung sich nicht nach dem Verhältnis der den Stadtrat bildenden Fraktionen richtet, setzen sich aus mindestens einem Mitglied jeder den Stadtrat bildenden Fraktionen zusammen.

### § 7 a

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt als Ausschuss besonderer Art die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß Art. 103 und 106 GO durch; er berät ferner die Feststellung und Entlastung vor.

### § 8

#### Ausschüsse nach Sondervorschriften

(1) Der **Jugendausschuss** setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder

- 1 Vorsitzende/-r
- 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
- 3 Vertreter/-innen der Wohlfahrtsverbände
- 3 Vertreter/-innen des Stadtjugendringes

Beratende Mitglieder

- die/der Jugendamtsleiter/-in
- 1 Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in
  - 1 Mitglied aus dem Bereich der Schule oder Schulverwaltung
  - 1 Vertreter/-in des Arbeitsamtes
  - 1 Vertreter/-in der Erziehungsberatung
- die/der Gleichstellungsbeauftragte
- 1 Polizeibeamtin/Polizeibeamter
  - 1 Vertreter/-in des Stadtjugendringes,  
Vorsitzende/-r oder von ihr/ihm Beauftragte/-r  
(sofern nicht schon als stimmberechtigte/-r Vertreter/-in)
  - 1 Mitglied der Katholischen Kirche
  - 1 Mitglied der Evangelischen Kirche
  - 1 Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche
  - 1 Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinde
  - 1 Mitglied der Islamischen Glaubengemeinschaft

(2) Soweit andere Angelegenheiten der Stadt durch Ausschüsse nach Sondervorschriften verwaltet werden, findet auf deren Besetzung § 5 der Geschäftsordnung Anwendung, es sei denn, dass in der Sondervorschrift für die Besetzung eine gesetzliche Sonderregelung vorgesehen ist.

**§ 9****Der Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Stadtratsausschüssen. Bei Verhinderung wird er von den weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den weiteren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern in ihrer Reihenfolge vertreten.

Abweichend von Satz 1 führt den Vorsitz im Konzessionsvergabeausschuss die/der 2. oder 3. Bürgermeister/-in. In Angelegenheiten des Konzessionsvergabeausschusses obliegen alle Aufgaben des Oberbürgermeisters nach dieser Geschäftsordnung der/dem 2. oder 3. Bürgermeister/-in.

(2) Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse unverzüglich zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat oder betreffenden Ausschuss baldmöglichst zu unterrichten, die Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der Gruppierungen sind unverzüglich zu unterrichten. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig, so setzt er den Vollzug aus und führt in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses eine neuerliche Entscheidung herbei. Bleibt der Stadtrat auf dem Beschluss bestehen, so führt der Oberbürgermeister die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

(3) Der Oberbürgermeister hat das Recht, in eigener Zuständigkeit dringliche, an sich dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zustehende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Gemeindeordnung). Hiervon hat er dem Stadtrat oder Stadtratsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Oberbürgermeister erledigt selbständig die laufenden Angelegenheiten (§ 10 der Geschäftsordnung) und die Angelegenheiten des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(5) Der Oberbürgermeister hat im Rahmen der ihm durch gesonderten Stadtratsbeschluss übertragenen Befugnisse die personellen Zuständigkeiten nach Art. 43 Gemeindeordnung. Dem Oberbürgermeister ist die Genehmigung von Auslandsdienst- und Auslandsfortbildungsreisen für den in § 1 Abs. 2 Nr. 8 genannten Personenkreis sowie für alle weiteren Beschäftigten der Stadt Bayreuth gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Stadtverwaltung auf die Referate und Dienststellen (§ 11 Geschäftsordnung) und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung.

(7) Der Oberbürgermeister kann einzelne seiner Befugnisse widerruflich den weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem städtischen Bediensteten übertragen.

(8) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter sämtlicher städtischer Bediensteter. Er übt über alle städtische Bedienstete die Dienstaufsicht aus. Soweit vorrangige Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist er sämtlichen Bediensteten gegenüber zur Sachweisung befugt und kann jede Sachbehandlung an sich ziehen.

(9) Der Oberbürgermeister beruft die Bürgerversammlungen ein. Er ist befugt, mit dem Vorsitz eine/-n Vertreter/-in zu betrauen.

## § 10

### Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten

(1) Laufende Angelegenheiten sind die Verwaltungsgeschäfte, die für die Stadt und die von ihr verwalteten Stiftungen keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Diese sind insbesondere:

1. regelmäßig die nach feststehenden Ordnungen, Tarifen und dergl. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. die im täglichen Verkehr abzuschließenden Mietverträge;
3. die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Gemeindeordnung genehmigt ist, Vereinbarungen von Zinsen und Zinsbindungen für vom Stadtrat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen;
4. Kauf-, Tausch-, Werkverträge und sonstige Geschäfte im Vollzug des Haushaltsplanes, die einen Geldwert von 100.000 EURO (bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, bei Tauschverträgen und bei Abschluss von Erbbaurechten berechnet sich der Geldwert gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, wobei bei Tauschverträgen bei der Bemessung der Betragsgrenze der höhere Grundstückswert als der maßgebliche Wert herangezogen wird) im Einzelfall nicht übersteigen, Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen, bei Auftragsweiterungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit diese einzeln oder in der Summe einen Geldwert von 50.000 EURO bzw. bei Bauaufträgen einzeln oder in der Summe einen Geldwert von 75.000 EUR nicht übersteigen; bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze von 100.000 EURO der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen;
5. die Beschaffung von Heizöl und Kraftstoffen ohne Wertbeschränkung nach oben;
6. die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Geldwert von 50.000 EURO im Einzelfall, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und öffentlichen Gefällen bis zu 25.000 EURO im Einzelfall;
7. die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder;
8. die Kapitalanlagen hinsichtlich Art, Dauer und Verzinsung sowie An- und Verkäufe von Wertpapieren für die von der Stadt verwalteten Stiftungen;
9. Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie 50.000 EURO im Einzelfall nicht überschreiten; die Deckung innerer, haushaltsrechtlicher Verrechnungen in unbegrenzter Höhe;

10. Begründung von Ausbildungsverhältnissen und Praktika, die Zulassung ohne Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die Genehmigung nebenamtlicher Tätigkeit bis zu sechs Wochenstunden, die Gewährung von Beihilfen und Vorschüssen im Rahmen der Bestimmungen;
11. die Entscheidungen nach dem Reise- und Umzugskostenrecht sowie über Übergangsgeld an Angestellte und Arbeiter/-innen, die Entscheidungen über Urlaub und Urlaubsübertragungen, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamtinnen/Beamten und von Versorgungsbezügen, die Zuweisung von Dienst- und Werkdienstwohnungen und die damit zusammenhängenden Entscheidungen, die Genehmigung der Benützung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung im Einzelfall;
12. Erwerb von Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke unter Wertanrechnung auf die Erschließungskosten, die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen bei Wegfall des Bestimmungszweckes, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen;
13. die Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Obdachlosenunterbringung;
14. die Entscheidung über Sozial- und Jugendhilfeleistungen;
15. die Entscheidung über Leistungen der von der Stadt verwalteten Stiftungen;
16. die Entscheidungen nach § 5 der Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule;
17. Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen, soweit die Grundzüge der Planung und geschützte nachbarliche Belange nicht berührt werden; Ablehnung von Baugesuchen, die gegen zwingendes Recht verstoßen; Entscheidungen über Werbeanlagen, soweit sie durch die städtische Werbeanlagensatzung gedeckt sind; Grenzregelungsverfahren, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; Verfahren für den Bodenverkehr; Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen, soweit von fachbehördlichen Vorgaben nicht abgewichen wird; Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie Kanalanschlussbeiträgen; Angelegenheiten der Wohnungsbauförderung; baurechtliche Anordnungen; Vergabe von Hausnummern; Entscheidungen der Stadt Bayreuth als Kreisverwaltungsbehörde in enteignungs- und entschädigungsrechtlichen Angelegenheiten; Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren über laufende Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO;
18. die Beseitigung von Bäumen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht;
19. die Genehmigungen und Erlaubnisse nach den gewerberechtlichen Vorschriften, allgemeine Regelungen für Messen und Märkte oder aufgrund des Ladenschlussgesetzes, Verwaltungsakte nach den ordnungs-, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, Verwaltungsakte nach den

verkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere jene mit größerem finanziellen Aufwand oder weiträumiger Auswirkung handelt; ausgenommen sind in allen Fällen dieser Ziffer der Widerruf begünstigender Verwaltungsakte, die Rücknahme von Genehmigungen, die Untersagung einer Tätigkeit sowie Entscheidungen im Klageverfahren, der Entzug der Fahrerlaubnis;

20. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) außer den Entscheidungen aufgrund der §§ 4, 8, 9, 16, 19 - 21 des BlmschG, soweit das jeweilige Vorhaben im förmlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen ist und eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen grundsätzlich durchzuführen wäre;
21. Verwaltungsakte nach den wasserrechtlichen Bestimmungen;
22. die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
23. der Vollzug des Ausländergesetzes und die Behandlung von Einbürgerungsanträgen;
24. die Durchführung des Sühneversuches in Privatklassesachen;
25. die Durchführung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisungen, soweit die Stadt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hierfür zuständig ist;
26. die Genehmigung zur Verwendung des Bayreuther Stadtwappens, ausgenommen deren Versagung und Widerruf.

(3) Soweit es sich bei den in Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten um solche des übertragenen Wirkungskreises handelt, werden sie gleichzeitig der Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder und die städtischen Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## § 11

### Gliederung der Verwaltung

(1) Zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte stehen dem Oberbürgermeister die städtischen Bediensteten zur Seite.

(2) Die Stadtverwaltung gliedert sich in Referate.

**§ 12****Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

(1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Bürgermeister/-innen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung vertreten.

(2) Eine Verhinderung des Oberbürgermeisters liegt vor, wenn er infolge dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.

(3) Im Falle der Vertretung tritt die weitere Bürgermeisterin/der weitere Bürgermeister in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.

(4) Für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister/-innen sind die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der jeweiligen Fraktionsstärke weitere Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters gem. Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

**II.****Geschäftsgang****§ 13****Zeit und Ort der Sitzungen**

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden regelmäßig an dem auf jede 3. volle Woche des Monats folgenden Mittwoch um 15.00 Uhr statt.

(2) Die Ausschusssitzungen finden regelmäßig, beginnend um 16.00 Uhr, statt: in der ersten vollen Woche des Monats:

Bauausschuss am Dienstag,  
Haupt- und Finanzausschuss am Mittwoch;

in jeder zweiten vollen Woche des Monats:

Bauausschuss am Dienstag,  
Personalausschuss am Mittwoch;

in jeder dritten vollen Woche des Monats:

Bauausschuss am Dienstag,  
Haupt- und Finanzausschuss am Mittwoch;

an dem auf jede dritte Woche des Monats folgenden Montag:

Ältestenausschuss

(3) Ferner finden nach Bedarf regelmäßig montags um 16.00 Uhr statt:

Jugendausschuss  
Kulturausschuss  
Sozialausschuss  
Umweltausschuss  
Verkehrsausschuss.

(4) Ferner treten je nach Bedarf zusammen:

der Steuerausschuss  
der Rechnungsprüfungsausschuss  
der Konzessionsvergabeausschuss.

(5) Alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse finden im Großen Sitzungssaal bzw. in den Sitzungszimmern des Neuen Rathauses, Luitpoldplatz 13, statt.

(6) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse einberufen oder die Sitzungszeiten oder die Sitzungsorte abweichend bestimmen. Auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Stadtrats- und Ausschussmitglieder, unter Angabe der Beratungsgegenstände, muss der Oberbürgermeister binnen einer Woche eine Sitzung einberufen.

## § 14

### Einladungen zu den Sitzungen

(1) Der Oberbürgermeister lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder seiner Kommissionen mit angemessener Frist ein. Zwischen Zustellung der Einladung und Sitzungstag sollen mindestens vier Werktage liegen. Der Empfang der Einladung muss nachweisbar sein. Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Ladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 5, im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Mit der Einladung sind die Zeit und der Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung, die vom Oberbürgermeister aufgestellt wird, bekannt zu geben. Die Angabe der Tagesordnung ist jedoch, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anders vorgeschrieben, keine Rechtsvoraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.

Die Tagesordnung hat zu umfassen:

1. die Gegenstände der Sitzung, unterteilt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung, bei den Ausschüssen zusätzlich nach Gegenständen des beschließenden und des beratenden Ausschusses;
2. die Referentinnen/Referenten zu den einzelnen Beratungsgegenständen;
3. die Erläuterungen einzelner Beratungsgegenstände durch Anlagen sowie im Regelfall durch Gutachtens- bzw. Beschlussvorschlag, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

Wenn notwendige Unterlagen nicht geliefert werden können, so ist dies zu begründen.

4. die weiteren Unterlagen werden in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Gruppierungen werden, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Ausschüsse oder Kommissionen sind, von allen Ausschuss- und Kommissionssitzungen durch Übersendung der Tagesordnung verständigt.

(5) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung nach § 7 der Gemeindefassung bekannt zu machen und der örtlichen Presse zuzuleiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Die Tagesordnung der Sitzungen des Personalausschusses, des Steuerausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden nicht bekannt gemacht.

## § 14 a

### Hybridsitzungen

(1) Stadtratsmitglieder, berufsmäßige Stadtratsmitglieder oder weitere, unabhängige Personen (z. B. Ortssprecher, externe Berichterstatter, Verwaltungsmitarbeiter,...) können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO), wenn der Oberbürgermeister zur Sitzung als Hybridsitzung lädt. Eine ausschließlich virtuelle Sitzung ist nicht möglich, ebenso wie eine nur Ton-Zuschaltung, z. B. durch eine Telefonkonferenz. Ausschusssitzungen finden ausschließlich in Präsenz statt. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Lädt der Oberbürgermeister den Stadtrat als Hybridsitzung, so sind maximal 24 Stadtratsmitglieder im Sitzungssaal anwesend. Die Verteilung der Anzahl der Präsenzplätze der einzelnen Fraktionen erfolgt nach § 5 Abs. 2 GeschO. Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Oberbürgermeister spätestens bis 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen und die Beratungen über Gegenstände, die der besonderen Geheimhaltung unterliegen, sind mittels audiovisueller Zuschaltung nicht zulässig.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(8) Die Fertigung von Tonmitschnitten und Bildaufnahmen (Screenshots) der Sitzung durch Stadtratsmitglieder ist nicht zulässig.

## § 15

### Anträge

(1) Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse, einen bestimmten Beratungsgegenstand oder eine Anfrage auf die Tagesordnung zu setzen, sind mindestens sechs Werktage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister mit kurzer Begründung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Bei jeder Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Im Falle der elektronischen Übermittlung sind schutzwürdige Daten durch De-Mail oder über ein anderes geeignetes Verfahren in verschlüsselter Form zu übermitteln. Auf rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichten Antrag ist der Beratungsgegenstand oder die Anfrage in die Tagesordnung aufzunehmen. Den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gruppierungen ist unverzüglich - spätestens nach drei Werktagen - ein Abdruck zuzuleiten.

(2) Für die Haushaltsplanaufstellung legt der Ältestenausschuss von der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist abweichende Regelungen fest.

(3) Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse sind grundsätzlich unverzüglich zu prüfen. Die Verwaltung hat die Anfrage bzw. den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss mit einem Sachbericht und einem Beschlussvorschlag vorzulegen. Sollte die Bearbeitungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden können, hat die Verwaltung Zwischennachrichten an die antragstellende

Person und den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss zu veranlassen und einen weiteren Verfahrensvorschlag sowie einen voraussichtlichen Termin zur Behandlung zu benennen.

**§ 15 a****Dringlichkeitsanfragen und Dringlichkeitsanträge, Erklärungen, Behandlungen von sonstigen Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung, Bekanntgaben**

(1) Anfragen und Anträge, für welche die Fristen des § 15 Geschäftsordnung nicht gewahrt wurden, können mit dem gleichzeitigen Antrag, ihnen die Dringlichkeit zuzuerkennen, bis zum Beginn einer Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Bei jeder Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Im Falle der elektronischen Übermittlung sind schutzwürdige Daten durch De-Mail oder über ein anderes geeignetes Verfahren in verschlüsselter Form zu übermitteln. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit entscheidet der Stadtrat oder Ausschuss nach Anhörung je einer Rednerin/eines Redners für und gegen die Zuerkennung.

(2) Wird die Dringlichkeit anerkannt, so ist über die Anfrage oder den Antrag in der Sitzung zu beraten und zu beschließen; andernfalls wird die Anfrage oder der Antrag in den ordentlichen Geschäftsgang verwiesen.

(3) Nachträge zur Tagesordnung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(4) Auf persönliche Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in der nächstfolgenden Sitzung, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Eine Aussprache findet hierzu nicht statt.

(5) Bekanntgaben der Verwaltung werden den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gruppierungen zu Beginn der Sitzung schriftlich ausgehändigt, Bekanntgaben für den nichtöffentlichen Teil werden nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit ausgehändigt. Wenn die Bekanntgabe sehr kurzfristig erfolgen muss und in schriftlicher Form noch nicht vorliegt, wird diese zunächst mündlich vorgetragen; nach der Sitzung wird die schriftliche Bekanntgabe unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der Gruppierungen versandt.

**§ 16****Anfragen**

(1) Jeweils nach Erledigung des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teiles der Tagesordnung ist in jeder Sitzung des Stadtrates den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit gegeben, an die/den Vorsitzende/-n oder an anwesende Referentinnen/Referenten in kommunalen Angelegenheiten Fragen über aktuelle Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

(2) Nach Möglichkeit soll die Anfrage sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so wird sie in der nächsten Stadtrats- oder Fachausschusssitzung beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Werden Anfragen mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch gestellt, erfolgt die Beantwortung zusätzlich schriftlich und wird vor Beginn der Stadtratssitzung der/dem Anfrager/-in, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gruppierungen ausgehändigt. Bei jeder Übermittlung

sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Im Falle der elektronischen Übermittlung sind schutzwürdige Daten durch De-Mail oder über ein anderes geeignetes Verfahren in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anfragen für den nichtöffentlichen Teil werden nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit der/dem Anfrager/-in, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gruppierungen ausgehändigt. Eine mündliche Zusatzfrage ist zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Anfrage und die schriftliche Antwort werden zudem im Rats-Informationssystem nach Beantwortung zur Verfügung gestellt.

## § 17

### **Aktuelle Stunde**

(1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Fragen betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister, spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionsvorsitzenden und setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung.

(2) Die Dauer der Aussprache ist auf 45 Minuten beschränkt. Die/Der einzelne Redner/-in soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Als erste/-r Redner/-in erhält eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder das Wort, welche die Aussprache beantragt haben. Die Redezeit des Oberbürgermeisters wird auf die Dauer der aktuellen Stunde nicht angerechnet.

(3) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

## § 18

### **Anträge mit finanzieller Auswirkung**

(1) Anträge, die Auszahlungen/Aufwendungen in der laufenden Verwaltungstätigkeit verursachen oder eine Verminderung der im Haushaltsplan veranschlagten Einzahlungen/Erträge in der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Folge haben, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(2) Anträge, die im laufenden Haushaltsjahr Auszahlungen in der Investitionstätigkeit verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

## § 19

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die/Der Vorsitzende hat für freien Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen und für angemessenen Raum für Presse und Zuhörer/-innen Sorge zu tragen.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse kommt insbesondere in Betracht für

1. Angelegenheiten, bei deren öffentlicher Behandlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu befürchten ist;
2. schwebende Darlehens-, Grundstücks- und ähnliche Verhandlungen;
3. Prozessangelegenheiten;
4. Sparkassenangelegenheiten;
5. Personalangelegenheiten einzelner Personen;
6. Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten einzelner Personen;
7. Angelegenheiten im Hinblick auf die Vergabe von Lieferungen und Leistungen aller Art.

(3) Die vorberatenden Ausschüsse tagen öffentlich, es sei denn, dass der Ausschuss die nichtöffentliche Behandlung eines Beratungsgegenstandes im Einzelfall beschließt.

(4) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung (z. B. Beratung nichtöffentlich, Abstimmung öffentlich, allgemeine Beratung öffentlich, Behandlung der Einzelfragen nichtöffentlich) beschränkt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist. Dabei wird auch das Abstimmungsergebnis veröffentlicht.

(6) Der/Dem Personalratsvorsitzenden und den Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertretern wird zu Beginn einer jeden Sitzung des Stadtrates und des Personalausschusses die Möglichkeit gegeben, beteiligungspflichtige Angelegenheiten, die in der Tagesordnung aufgeführt sind, mit dem Gremium zu erörtern.

(7) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

(8) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrates bzw. Ausschusses.

## § 20

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

(1) Ist ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 der Gemeindeordnung wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung

ausgeschlossen, so muss es, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses als auch für Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 der Gemeindeordnung für einen Beratungsgegenstand wegen Befangenheit von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist es verpflichtet, die/den Vorsitzende/-n vor Eintritt in die Beratung dieses Gegenstandes auf den Ausschluss unter Mitteilung der im Einzelnen maßgebenden Gründe aufmerksam zu machen.

## § 21

### Ordnung in den Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

(2) Die Redezeit pro Redner/-in beträgt höchstens fünf Minuten. Zum selben Beratungsgegenstand darf ein Stadtratsmitglied nur höchstens dreimal sprechen. Die/Der Vorsitzende kann Redner/-innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Sie/Er kann Teilnehmer/-innen, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner bei demselben Beratungsgegenstand zur Sache verwiesen worden und hat sie/er dazu erneut Anlass gegeben, ist sie/er zur Ordnung gerufen worden oder verletzt sie/er diese sonst besonders gröblich, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende bis nach der Abstimmung über diesen Gegenstand das Wort entziehen. Die/Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates oder Ausschusses Stadtratsmitglieder, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, auch von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat oder Ausschuss für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Sie/Er kann einzelne oder, bei allgemeiner Unruhe, sämtliche Zuhörer/-innen, mit Ausnahme der Presse, aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(4) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens für eine Stunde, unterbrechen oder auch schließen, wenn die Sitzung durch Unruhe gröblich gestört wird und ihre/seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe keine Beachtung finden.

## § 22

### Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes teilnahmeberechtigte Stadtratsmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, falls es nicht von der/dem Vorsitzenden beurlaubt wird oder sein Fernbleiben sonst genügend entschuldigt ist. Eine Verhinderung ist unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig anzuzeigen. Hält die/der Vorsitzende den

Verhinderungsgrund nicht für ausreichend, so hat sie/er die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so ist es verpflichtet, die Ladung zur Sitzung unverzüglich seiner/seinem 1. Stellvertreter/-in, falls auch diese/-r verhindert ist, ihrer/ihrer/seiner/seinem 2. Stellvertreter/-in, weiterzugeben.

(3) Der Stadtrat oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt ist.

(4) Die/Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn

1. sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder
2. der Stadtrat oder Ausschuss beschlussunfähig ist oder
3. die Ruhe nicht wiederherzustellen ist (§ 21 Abs. 4 Geschäftsordnung).

Die Ladung der 1. bzw. 2. Stellvertreterin/des 1. bzw. 2. Stellvertreters des verhinderten Ausschussmitgliedes gilt auch dann als bewirkt, wenn das Ausschussmitglied seinen Verpflichtungen zur Weitergabe der Ladung an seine/-n 1. bzw. 2. Stellvertreter/-in nicht nachkommt. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Ladung an das Ausschussmitglied maßgebend.

## § 23

### Beratung in den Sitzungen

(1) Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung.

(2) Zu jedem Beratungsgegenstand berichtet zuerst die/der Referent/-in über den Sachverhalt. Bei Anfragen und Anträgen nach § 15 GeschO von Mitgliedern des Stadtrates erhält die/der Anfragesteller/-in oder Antragsteller/-in zuerst das Wort, danach folgt die Referentin/der Referent. Im Übrigen erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, dass zunächst jede Fraktion und Gruppierung in der Reihenfolge der Fraktionsstärke durch je eine/-n Redner/-in zu Wort kommen kann; sodann erfolgt Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zugezogenen Sachverständigen kann sie/er jederzeit das Wort erteilen. Ebenso kann sie/er sich selbst jederzeit in die Verhandlungen einschalten.

(3) Die Verwaltung ist verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen. Dasselbe gilt für Sitzungsteilnehmer/-innen, die Abstimmung über eine vom Referatsantrag abweichende Auffassung wünschen. Verwaltungsanträge sollen den Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern mit Bereitstellung der Sitzungsunterlagen, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Sitzung schriftlich bereitgestellt werden. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorbereitet wurde, muss die/der Referent/-in im Stadtrat entsprechend dem Gutachten des Ausschusses Antrag stellen, auch wenn sie/er selbst anderer Meinung ist.

(4) Die Sitzungsteilnehmer/-innen sprechen sitzend von ihrem Platz aus. In der Regel ist freier Vortrag zu halten. Das Ablesen von Schriftstücken ist jedoch bei denjenigen Teilen des Vortrages gestattet, die an einen Akteninhalt anknüpfen oder bei denen der Wortlaut wesentlich ist, wie beim Text von gesetzlichen Bestimmungen, Zeugenaussagen, Gutachten, Fraktionserklärungen. Werden Angelegenheiten schriftlich vorgelegt, so kann statt des mündlichen Vortrages auf

die schriftliche Vorlage Bezug genommen werden; dies gilt insbesondere bei listenmäßigen Vorlagen.

(5) Wenn kein/-e Redner/-in mehr vorgemerkt ist, wird die Beratung geschlossen. Die/Der Referent/-in, bei Anfragen oder Anträgen vor ihr/ihm die/der Frage- oder Antragsteller/-in, erhält auf Wunsch das Schlusswort. Werden in dem Schlusswort neue Tatsachen vorgebracht, so ist die Beratung wieder zu eröffnen. Eine wiederholte Behandlung desselben Beratungsgegenstandes in der gleichen Sitzung ist unzulässig.

## § 24

### Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung können Anträge im Sinne von Abs. 2 mit 5 gestellt werden, über die der Stadtrat oder Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(2) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand für jede/-n Redner/-in – ausgenommen der/den Vorsitzenden und den Referentinnen/Referenten – auf äußerstens fünf Minuten beschränkt werden.

(3) Schluss der Beratung kann beantragt werden, wenn alle Fraktionen, Gruppen, fraktionsfreien Mitglieder, Antragsteller/-innen, Referentinnen/Referenten sowie der Oberbürgermeister Gelegenheit hatten, zu sprechen. Dies gilt nicht für beratende Ausschüsse.

(4) Schluss der Rednerliste kann beantragt werden, wenn alle Fraktionen, Gruppen, fraktionsfreien Mitglieder, Antragsteller/-innen, Referentinnen/Referenten sowie der Oberbürgermeister Gelegenheit hatten, zu sprechen. Vor Beratung des Geschäftsordnungsantrags ist die Rednerliste bekannt zu geben. In beratenden Ausschüssen muss allen Mitgliedern mindestens einmal die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Redebeitrag zum Tagesordnungspunkt leisten zu können. Diese sind dann gegebenenfalls der Rednerliste noch hinzuzufügen.

(5) Vertagung einer Angelegenheit, Zurückverweisung an einen Ausschuss zur Vorberatung oder nochmaligen Vorberatung, Übergang zur Tagesordnung sowie Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges können je erst nach dem Vortrag der Referentin/des Referenten oder der Antragstellerin/des Antragstellers beantragt werden.

(6) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald ein/-e Redner/-in geendet hat, zu beraten. Zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Es erhalten lediglich die Antragstellerin/der Antragsteller des Geschäftsordnungsantrages, ein/-e Antragsgegner/-in, je ein/-e Sprecher/-in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen das Wort und die/der Antragsteller/-in das Schlusswort, die jedoch zur Sache selbst nicht Stellung nehmen dürfen. Die Redezeit ist für jede/-n Redner/-in auf höchstens fünf Minuten beschränkt.

## § 25

**Abstimmungen in den Sitzungen**

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages, abgestimmt.

(2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Fall gesondert abzustimmen. Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber mit oder ohne Änderung angenommen, so ist am Schluss über die bei der Teilabstimmung angenommenen Teile im Ganzen abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Sachanträge vor, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung gemäß nachstehender Rangfolge:

1. Ein Antrag nach dem Vorschlag eines vorberatenden Ausschusses geht anderen Anträgen vor. Soweit bzgl. des Gutachtens ein Änderungsantrag vorliegt, der den wesentlichen Inhalt des Gutachtens nicht berührt, ist zunächst über die Änderung abzustimmen. Anschließend wird bei der Annahme der Änderung über das geänderte Gutachten und bei Ablehnung der Änderung über das ursprüngliche Gutachten abgestimmt.
2. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Als der weitergehende wird regelmäßig derjenige Antrag erachtet, durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
3. Soweit bzgl. eines Antrags oder des Verwaltungsvorschlags ein Änderungsantrag vorliegt, der den wesentlichen Inhalt des Antrags oder des Verwaltungsvorschlags nicht berührt, ist zunächst über die Änderung abzustimmen. Anschließend wird bei Annahme der Änderung über den geänderten Antrag oder Verwaltungsvorschlag und bei Ablehnung der Änderung über den ursprünglichen Antrag oder Verwaltungsvorschlag abgestimmt.
4. Von mehreren Anträgen oder Änderungsanträgen mit finanzieller Auswirkung geht derjenige vor, der die größeren Einnahmen oder Ausgaben bewirkt.
5. Liegen bei der Abstimmung über Zahlen mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, wird über die größere Zahl zuerst abgestimmt.
6. Liegen bei der Abstimmung über Personen mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen.

(4) Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufhebung oder Aufstehen in der Form, dass die Abstimmenden, die gegen den gestellten Antrag sind, das Zeichen geben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch diese zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates oder des Ausschusses es beantragt. In diesem Falle stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge des Anfangsbuchstabens ihres Namens ab, die/der Vorsitzende stets zuletzt. Nach der Abstimmung wiederholt die/der Vorsitzende jeweils das Abstimmungsergebnis.

(5) Jedes Mitglied des Stadtrates oder eines seines Ausschusses kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird.

(6) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln sind auch solche ungültig, die den Namen der/des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern drei die gleichhöchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber/-innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los, wer von den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt.

## § 26

### Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese enthält

1. den Tag und Ort der Sitzung,
2. den Beginn und das Ende der Sitzung,
3. die Namen der/des Vorsitzenden und der anwesenden Stadtrats- oder Ausschussmitglieder,
4. die Namen der abwesenden Stadtrats- oder Ausschussmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes,
5. die zu behandelnden Gegenstände unter Angabe der Referentin/ des Referenten,
6. die Angabe, ob ein Beratungsgegenstand öffentlich oder nichtöffentlich behandelt wurde,
7. die Namen der persönlich beteiligten Stadtratsmitglieder (Art. 49 der Gemeindeordnung),
8. das Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis,
9. die Unterschrift der/des Vorsitzenden und der Schriftführerin/ des Schriftführers.

(2) Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie jeweils ein Beschlussabdruck mit der Angabe, um welchen Tagesordnungspunkt es sich handelt, beizufügen. Die Urschrift der Beschlussausfertigung kommt zur Sachakte.

(3) Die Sitzungsniederschriften sind von der/dem Schriftführer/-in unverzüglich nach jeder Sitzung zu erstellen und innerhalb von drei Tagen der/dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Urschriften der Niederschriften sind beim Hauptamt der Stadtverwaltung abzuliefern und dort zu verwahren. Zudem werden die öffentlichen Sitzungsniederschriften im Rats-Informationssystem bereitgestellt. Die Niederschriften des Personalausschusses werden beim Personalamt, die Niederschriften des Steuerausschusses beim Kämmereiamt, Abteilung Steuern der Stadtverwaltung verwahrt.

(4) Die Niederschriften sind vom Tage der Zustellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses an beim Hauptamt bzw. Personal- oder Steueramt und während der nächsten Sitzung im Sitzungsraum zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder oder Ausschussmitglieder aufzulegen. Bei wöchentlich stattfindenden Sitzungen sind in Abweichung von Satz 1 die Niederschriften nur während der nächsten Sitzung im Sitzungsraum zur

Einsichtnahme aufzulegen. Werden bis zum Ende dieser nächsten Sitzung gegen die Niederschriften der vorangegangenen Sitzung von den Stadtrats- oder Ausschussmitgliedern keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Die Genehmigung ist in der neuen Niederschrift festzustellen. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

## § 27

### Akteneinsicht

(1) Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat oder in einem Ausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat oder einem Stadtratsausschuss durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. Verweigert der Oberbürgermeister die Zustimmung in den Fällen des Abs. 1 Satz 1, kann diese durch einen Beschluss des Stadtrates/Stadtratsausschusses ersetzt werden. Das Ersuchen auf Akteneinsicht ist in diesem Fall in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Regelung zum Akteneinsichtsrecht der Pfleger/-innen in § 4 Abs. 3 Satz 3 Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Akteneinsicht geschieht, wenn der Oberbürgermeister nichts anderes bestimmt, in den Diensträumen des Amtes, das die Akten verwaltet.

(3) Für die Einholung von Auskünften bei Bediensteten der Stadtverwaltung durch Stadtratsmitglieder gilt der Abs. 1 entsprechend.

(4) Stadtratsmitglieder, die in einer Angelegenheit gemäß Art. 49 der Gemeindeordnung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen wären, dürfen in dieser Angelegenheit weder Akten einsehen noch Auskünfte einholen. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Mitgliedes.

## § 28

### Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Amt bekannt geworden und entweder nach ihrer Natur oder nach der Entscheidung des Stadtrates oder Ausschusses geheimzuhalten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt allgemein für die Art der Stellungnahme und der Abstimmung von Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erlischt durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht.

(2) Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Stadtrates und nicht gegenüber städtischen Bediensteten, die mit der Sache dienstlich befasst

sind, es sei denn, dass sie in der einschlägigen Angelegenheit als beteiligt (Art. 49 der Gemeindeordnung) zu erachten sind.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **Haftung**

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung von Stadtratsmitgliedern im Falle der Verletzung ihrer Amtspflichten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 30**

##### **Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen**

(1) In Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

(2) Im Einzelfall kann von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschüsse und sonstigen Gremien, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

(3) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

#### **§ 31**

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 14. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth vom 26. September 2018, zuletzt geändert am 25. März 2020, außer Kraft.

Bayreuth, den 13. Mai 2020/ 30. September 2020/  
28. Oktober 2020/ 28. April 2021/ 24. November 2021  
29. November 2023/ 15. Mai 2024

##### **Stadt Bayreuth**

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister